



Auszug aus dem Protokoll  
Sitzung vom 30. Januar 2024 rv  
Versandt am - **1. FEB. 2024**

Öffentlich

Gesetzgebung  
Änderung der Verordnung zum Schulgesetz

**Der Regierungsrat,**

gestützt auf § 47 Abs. 1 Bst. d der Verfassung des Kantons Zug vom 31. Januar 1894 (BGS 111.1) und nach Einsicht in den entsprechenden Verordnungsentwurf der Direktion für Bildung und Kultur,

**beschliesst:**

1. Der Entwurf der Direktion für Bildung und Kultur betreffend Änderung der Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (BGS 412.111) wird in 1. Lesung verabschiedet.
2. Die Direktion für Bildung und Kultur wird ermächtigt und beauftragt, zum Ergebnis der 1. Lesung bis am 25. April 2024 eine externe Vernehmlassung durchzuführen.
3. Die Direktion für Bildung und Kultur wird beauftragt, die Vernehmlassungsantworten in die Verordnung zum Schulgesetz einzuarbeiten und dem Regierungsrat zur 2. Lesung vorzulegen.
4. Mitteilung per E-Mail an:
  - Direktion für Bildung und Kultur (info.dbk@zg.ch)

Regierungsrat des Kantons Zug

Silvia Thalmann-Gut  
Frau Landammann

Renée Spillmann Siegwart  
stv. Landschreiberin

## A. Änderungen im Überblick

Im Rahmen von «Finanzen 2019» wurden auf der Ebene des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) Änderungen zur externen Evaluation an Sonderschulen und Privatschulen beschlossen, welche in der Folge auf Stufe Verordnung nicht nachvollzogen worden sind. So wurde im Zusammenhang mit «Finanzen 2019» ein neuer § 13 Abs. 5 SchulG beschlossen, wonach die externe Evaluation an Sonderschulen nicht mehr durch die Abteilung Externe Schulevaluation des Amts für gemeindliche Schulen (AgS) durchgeführt wird, sondern die Sonderschulen selbst zuständig für die fachliche Aussensicht der Schule (externe Evaluation) sind.

Die Abteilung externe Schulevaluation ist im Zuge von «Finanzen 2019» auch nicht mehr für die externe Evaluation an Privatschulen verpflichtend zuständig. Vielmehr wurde mit dem neuen § 66 Abs. 3 Bst. e1 SchulG festgelegt, dass die DBK auf Begehren einer Privatschule im Rahmen ihrer Kapazitäten die Durchführung der externen Evaluation durch ihre [= DBK] eigene Fachstelle und auf Kosten der Privatschule übernehmen kann. Folglich sind die Privatschulen aufgrund dieser Änderungen nicht mehr gebunden, im Bereich der externen Evaluation verpflichtend mit der Abteilung Externe Schulevaluation zusammenzuarbeiten. Im Falle der Sonderschulen ist diese Zusammenarbeit ausgeschlossen. Die entsprechenden Änderungen müssen in der Schulverordnung festgehalten werden.

Die laufende Revision des Schulgesetzes sieht neu in § 23b Abs. 1 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990 (BGS 412.11) vor, dass kantonale Leistungstests in der Primarschule und auf der Oberstufe durchgeführt werden. Weiter soll gesetzlich verankert werden, dass die Veröffentlichung der Ergebnisse von kantonalen Leistungstests, welche Rückschlüsse auf einzelne Schülerinnen und Schüler, Lehrpersonen, Klassen und Schulen ermöglichen, untersagt ist (Abs. 2). Zudem sollen Rankings gestützt auf die Ergebnisse von kantonalen Leistungstests auf allen Ebenen untersagt sein. Diese Änderungen treten spätestens am 1. August 2024 in Kraft. Im Bericht und Antrag betreffend die Änderung des Schulgesetzes und des Lehrpersonalgesetzes vom 30. Mai 2023 (Vorlage 3577.1 – 17321) wird im Zusammenhang mit § 23b SchulG erwähnt, dass die Funktion, die Organisation und die Verwendung der Ergebnisse sowie die Festlegung, wer welche Ergebnisse erhält, auf Verordnungsstufe geregelt werden.

Zudem soll auf Wunsch der Interessensgemeinschaft Gemeindeinformatik Zug (IGI) unter den administrativen Daten neu auch die E-Mail-Adresse aufgeführt werden.

Weiter wird eine geringfügige Anpassung zur Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst (SPD) nötig, basierend auf Praxiserfahrungen. Es sollen künftig auch Berufsbildnerinnen und -bildner sowie Schülerinnen und Schüler sowie Lernende zur Anmeldung beim SPD berechtigt sein.

Ferner wird das Fälligkeits- bzw. Auszahlungsdatum für die Kantonsbeiträge an die zugerischen Privatschulen per 1. April (bisher 1. Februar) angepasst.

Überdies werden die Bestimmungen betreffend Allgemeine Weiterbildung angepasst, da im Zuge des Sparpakets «Finanzen 2019: Gesetzesänderungen» die Kommission Allgemeine Weiterbildung abgeschafft wurde.

Schliesslich werden grammatikalische Anpassungen vorgenommen und geschlechtergerechte Begrifflichkeiten verwendet.

## B. Änderungen im Einzelnen

### **§ 2 Bezeichnungen und Begriffe**

#### **Absatz 1**

Legaldefinitionen wie «soweit nur weibliche oder männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten sie auch für das andere Geschlecht» kamen zu Beginn der 1990er-Jahre noch verschiedentlich zur Anwendung. Sie gelten heute als veraltet und werden von Bund und Kantonen nicht mehr verwendet. Daher wird diese Legaldefinition aufgehoben. Es wird in der gesamten Schulverordnung die Paarform verwendet.

### **§ 8ter Externe Schulevaluation**

#### **Absatz 1**

Neu überprüft die externe Schulevaluation lediglich an den gemeindlichen Schulen alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Schulen.

#### **Absatz 3**

Aufgrund der Anpassungen des Schulgesetzes im Rahmen von «Finanzen 2019» wird § 8<sup>ter</sup> Abs. 1 SchulV dahingehend angepasst, als dass die externe Schulevaluation keine Berichte mehr mit den Ergebnissen und den entsprechenden Entwicklungshinweisen für die Privat- und Sonderschulen verfasst.

#### **Absatz 4**

Die Frist «innert drei Monaten» wird als allzu restriktiv resp. als nicht einhaltbar beurteilt. Der Massnahmenplan wird in der Regel von der Steuergruppe zusammen mit der Schulleitung entwickelt, sodann im Schulteam validiert und der Schulkommission unterbreitet. Dies ist innerhalb von drei Monaten häufig nicht zu leisten – zumal viele Schulen ihre Massnahmenpläne erst dann entwickeln, wenn alle Schuleinheiten die externe Evaluation durchlaufen haben. Diese schulübergreifende Betrachtung ist aus Qualitätsgründen sinnvoll.

### **§ 10a Administrative Daten**

#### **Absatz 1**

Neu soll die E-Mail-Adresse in die Liste der administrativen Daten aufgenommen werden – dies auf Antrag der IGI. Denn die Aufnahme der E-Mail-Adresse in diesen Paragraphen bewirkt eine einheitliche Handhabung der Informationsverwaltung und -weitergabe innerhalb der Schule. Diese Aufnahme ermöglicht es, die E-Mail-Adresse einer neuen Lehrperson innerhalb der gemeindlichen Schule zur Verfügung zu stellen, ohne die E-Mail-Adresse immer wieder zu erfragen, was dem Wunsch vieler Eltern entspricht.

### **§ 10b Kantonale Leistungstests (neu)**

#### **Absatz 1**

Neu wird geregelt, dass die DBK im Rahmen des Bildungsmonitorings kantonale Leistungstests durchführt und die Durchführungszeitpunkte festlegt.

Die Ergebnisse von Leistungstests dienen der individuellen Förderung der Schülerinnen oder der Schüler (Bst. a), zur Standortbestimmung im Hinblick auf die weitere schulische oder berufliche Laufbahn (Bst. b), der Unterrichts- und Schulentwicklung (Bst. c) und als Information über die Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems (Bst. d).

#### **Absatz 2**

Über einen Schülerfragebogen können Daten erhoben werden, die der Darstellung der Testergebnisse nach Geschlecht, der sozioökonomischen Herkunft und der Muttersprache der Schülerinnen und Schüler dienen. Dabei werden diese Daten ausschliesslich anonymisiert ausgewertet. Dieser Absatz soll eine höhere Aussagekraft der Tests bewirken.

### **Absatz 3**

Die Lehrperson erhält die daraus entstehenden individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler, die Testergebnisse ihrer Klasse sowie die anonymisierten Testergebnisse aller anderen teilnehmenden Klassen desselben Schuljahrs. Da die Förderung der Schülerinnen und Schüler zur Aufgabenerfüllung der Lehrperson gehört, ist es wichtig, dass die Lehrperson die Ergebnisse des Checks P4 der übernehmenden Lehrperson weitergeben kann. Es liegt in der Verantwortung der Lehrperson, den Schülerinnen und Schülern und deren Eltern die individuellen Testergebnisse in geeigneter Form mitzuteilen.

### **Absatz 4**

Die Schulleitung erhält die Testergebnisse der Klassen ihrer Schuleinheit, das Gesamtergebnis ihrer Schuleinheit und die anonymisierten Testergebnisse der anderen teilnehmenden Schuleinheiten der betreffenden Gemeinde. In die individuellen Testergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler ihrer Schule kann sie Einsicht nehmen, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

### **Absatz 5**

Der Gemeinderat erhält das Gesamtergebnis seiner Schulen und die anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schulen des Kantons.

### **Absatz 6**

Einerseits erhält die Abteilung Externe Schulevaluation die Testergebnisse aller teilnehmenden Klassen und Schulen. Andererseits informiert die DBK die Öffentlichkeit in angemessener Weise. Der Abteilung Externe Schulevaluation stehen die Daten der Klassen, aber nicht jene der einzelnen Schülerin oder des Schülers zur Verfügung. Dies ist notwendig, denn gemäss § 8ter Abs. 1 Bst. f SchulV beurteilt sie die Qualität des Lehrens und des Lernens.

### **Absatz 7**

Die DBK und die gemeindlichen Schulen treffen je die geeigneten Sicherungsmassnahmen zur Vermeidung eines unbefugten Zugriffs durch Dritte auf Daten, die bei den Leistungstests anfallen.

### **§ 15 Abs. 4 (Organisation schulzahnärztlicher Dienst)**

Im Rahmen der laufenden Revision des Schulgesetzes wird im Zusammenhang mit der Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung beabsichtigt, § 43 Abs. 3 um folgenden Satz zu ergänzen: Nach erfolgter Einwilligung der Eltern können die Gemeinden für diesen Zweck mittels elektronischen Zugriffs im Abrufverfahren auf die Steuerdaten der kantonalen Steuerverwaltung zugreifen. Auf Verordnungsebene soll hingegen der Zugriff und die Berechtigung auf die Steuerdaten geregelt werden: Die Berechtigung für den Zugriff auf die Steuerdaten, die für die Berechnung des Gemeindebeitrages an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung heranzuziehen sind, soll auf die zuständigen Personen beschränkt werden. Zudem soll der Zugriff auf die Steuerzahlen der betroffenen Personen begrenzt werden.

### **§ 18 Anmeldung beim SPD**

#### **Abs. 2 Bst. b**

Künftig sollen auch Berufsbildnerinnen und -bildner sowie Schülerinnen und Schüler und Lernende zur Anmeldung beim SPD berechtigt sein. Dies führt zu einer entsprechenden Anpassung von § 18 Abs. 2 Bst. b SchulV und wird wie folgt begründet: Die Berufsbildenden sind drei bis vier Tage pro Woche mit den Lernenden am Arbeiten und bekommen Schwierigkeiten sehr schnell mit. In der Schule sind die Lernenden meist nur ein bis zwei Tage anwesend, weshalb dort Probleme zuweilen erst spät wahrgenommen werden. Die mündigen Schülerinnen und

Schüler auf der Sekundarstufe II sowie die mündigen Lernenden, die junge Erwachsene und somit durchaus in der Lage zur Selbstsorge sind, sollen sich im Sinne der Früherfassung und Niederschwelligkeit auch selber anmelden können. Der SPD sorgt dafür, dass die zuständigen Instanzen (Schulleitung und Berufsbildende) informiert und einbezogen werden.

### **§ 35 Kantonsbeiträge**

#### **Absatz 2**

Es wird das Fälligkeits- bzw. Auszahlungsdatum für die Kantonsbeiträge per 1. April (bisher 1. Februar) angepasst. Dies ist notwendig, weil die Doublettenkontrolle der Bildungsstatistik bis Ende Februar dauert. Mit dem bisherigen Auszahlungsdatum 1. Februar mussten die Kantonsbeiträge an die Privatschulen abgerechnet und ausbezahlt werden, bevor die Kontrollen der Bildungsstatistik abgeschlossen waren, was zu nachträglichen Korrekturen führen kann. Ein einheitlicher zeitlicher Ablauf bei der Berechnung der Normpauschalen und der Kantonsbeiträge an die Privatschulen ist deshalb angezeigt. Gleichwohl werden die Kantonsbeiträge an die Privatschulen künftig am 1. April wie bisher vollständig ausbezahlt und nicht in drei Tranchen wie die Normpauschalen.

### **§ 36 Beiträge**

#### **Absatz 2**

Neu sollen im Rahmen der Allgemeinen Weiterbildung nicht mehr Jahres-, sondern Kantonsbeiträge gewährt werden.

#### **Absatz 2 Bst. e**

Als Folge der Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung legt die Antrag stellende Organisation neu dem Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (AMH) Kostenbudgets und -abrechnungen offen.

#### **Absatz 2 Bst. h**

«geprüft» soll durch «gleichwertig» ersetzt werden. Damit erfolgt eine Präzisierung bezüglich des Anspruchs an das Qualitätssicherungsprogramm. Das Adjektiv «geprüft» lässt einen zu grossen Interpretationsspielraum offen. Die Prüfung des Qualitätssicherungsprogramms wird durch «gleichwertig» erleichtert.

### **§ 37 Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschulen (neuer Titel)**

Als Folge der Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung trägt der Titel neu die Bezeichnung «Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule».

#### **Absatz 1 (aufgehoben)**

Da die Kommission Allgemeine Weiterbildung abgeschafft wurde, ist dieser Absatz obsolet.

#### **Absatz 2**

Die Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung hat zur Folge, dass auch dieser Absatz angepasst werden muss.

#### **Absatz 2 Bst. a**

Dass der Regierungsrat und die Gemeinden beraten werden sollen, wird ersatzlos gestrichen. Denn in der Vergangenheit wurde dieser Buchstabe nicht angewendet.

#### **Absatz 2 Bst. b**

Die Abschaffung der Kommission Allgemeine Weiterbildung bewirkt, dass auch ihr Leitbild wegfällt.

**Absatz 2 Bst. c bis f**

Es werden lediglich formelle Anpassungen vorgenommen.

**Absatz 2 Bst. g (neu)**

Der Regierungsrat hat in seiner Sitzung vom 18. Dezember 2018 beschlossen, dass die Dienstleistungen der Koordinationsstelle Elternbildung KEB seit 2020 vom Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule selbst erbracht werden. Zuvor wurden die Dienstleistungen der KEB im Auftrag des Kantons von der Frauenzentrale Zug geleistet.

**§ 40 (Übergangsbestimmungen)**

**Absätze 1 und 2**

Die Gemeinden haben längstens die Schul- und Disziplinarordnungen erlassen bzw. haben bereits bestehende angepasst. Auch wurde das Niveaufach Englisch auf der Sekundarstufe I ab dem Schuljahr 2016/17 ab dem 7. Schuljahr gestaffelt eingeführt. Deshalb können diese Bestimmungen aufgehoben werden.

C. Rückmeldungen aus der externen Vernehmlassung

D. Finanzielle Auswirkungen

Dieser Beschluss hat keine Auswirkungen auf die Staatsrechnung. Die finanziellen Auswirkungen wurden im Zusammenhang mit der Revision des Schulgesetzes ausgewiesen.

E. Inkrafttreten

§ 10b SchulV tritt rückwirkend in Kraft. Eine rückwirkende Inkraftsetzung dieses Paragraphen per 1. Januar 2024 ist zulässig. Denn sie ist im Sinne des Erlasses, ist zeitlich mässig (5 ½ Monate sind es zurück) und ist als Folge des neuen § 23b SchulG, der per 1. Januar 2024 rückwirkend in Kraft tritt, auf diesen Zeitpunkt in Kraft zu setzen (triftiger Grund). Die rückwirkende Inkraftsetzung dieses Paragraphen führt weder zu einer stossenden Rechtsungleichheit noch stellt sie einen Eingriff in wohlerworbene Rechte dar. Zudem schafft sie Rechtssicherheit für die Durchführung und Auswertung der kantonalen Leistungstests.

Die übrigen Bestimmungen treten per 1. August 2024 in Kraft.

Beilagen:

- Beilage 1: Erlasstext
- Beilage 2: Synopse
- Beilage 3: Liste Vernehmlassungsadressaten

**[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024**

**Verordnung  
zum Schulgesetz  
(Schulverordnung; SchulV)**

Änderung vom [...]

---

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu:                      –  
Geändert:        **412.111**  
Aufgehoben:       –

---

*Der Regierungsrat des Kantons Zug,*

in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990<sup>1)</sup>,

*beschliesst:*

**I.**

Der Erlass BGS 412.111, Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (Stand 1. Oktober 2021), wird wie folgt geändert:

**§ 2 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Unter dem Begriff Erziehungsberechtigte sind die Inhaber, die Inhaberin oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder auch Pflegeeltern zu verstehen, soweit die Vertretung der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist und keine abweichenden Anordnungen vorliegen Art. 300 ZGB<sup>2)</sup>.

---

<sup>1)</sup> GS 412.11

<sup>2)</sup> SR 210

## **[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

### **§ 3 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder bei der Rektorin oder beim Rektor zum Schulbesuch anzumelden oder den Besuch einer anerkannten Privatschule bzw. eine bewilligte Privatschulung mitzuteilen.

### **§ 5 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die während eines Jahres den Kindergarten und während neun Jahren den Unterricht der Primar- und der Sekundarstufe I besuchen, nicht aber zehn Schulklassen absolviert haben, sind verpflichtet, der Rektorin oder dem Rektor einen allfälligen Schulaustritt mitzuteilen.

<sup>2</sup> Ein Austritt vor Erfüllung der Schulpflicht bedarf eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten. Die Rektorin oder der Rektor bewilligt die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, wenn besondere Gründe vorliegen.

### **§ 8<sup>ter</sup> Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (geändert)**

<sup>1</sup> Die externe Schulevaluation prüft an den gemeindlichen Schulen alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Schulen. Sie beurteilt

a) **(geändert)** die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrags;

<sup>3</sup> Die externe Schulevaluation verfasst für die Schule, die Schulleitung und die Schulkommission einen Bericht mit den Ergebnissen und entsprechenden Entwicklungshinweisen. Sie erstellt jährlich zuhänden des Bildungsrats einen zusammenfassenden Bericht.

<sup>4</sup> Die Schule erstellt aufgrund des Evaluationsberichts innert drei Monaten zuhänden des Amts für gemeindliche Schulen einen Massnahmenplan. Die Frist kann bei Bedarf in Rücksprache mit dem Amt für gemeindliche Schulen verlängert werden.

### **§ 10a Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Administrative Daten von Schülerinnen und Schülern sind deren Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer einer allfälligen Tagesbetreuung.



**§ 10b (neu)**

**Kantonale Leistungstests**

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur führt im Rahmen des Bildungsmonitorings kantonale Leistungstests durch und legt die Durchführungszeitpunkte fest. Die Ergebnisse der kantonalen Leistungstests dienen

- a) der individuellen Förderung der Schülerinnen und der Schüler;
- b) zur Standortbestimmung im Hinblick auf die weitere schulische oder berufliche Laufbahn;
- c) der Unterrichts- und Schulentwicklung;
- d) als Information über die Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems.

<sup>2</sup> Über einen Schülerfragebogen können Daten erhoben werden, die der Darstellung der Testergebnisse nach Geschlecht, der sozioökonomischen Herkunft und der Muttersprache der Schülerinnen und Schüler dienen. Die Daten werden ausschliesslich anonymisiert ausgewertet.

<sup>3</sup> Die Lehrperson erhält die individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, die Testergebnisse ihrer Klasse sowie die anonymisierten Testergebnisse aller anderen teilnehmenden Klassen desselben Schuljahrs. Sie kann die Ergebnisse des Checks P4 der übernehmenden Lehrperson weitergeben. Sie teilt den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die individuellen Testergebnisse in geeigneter Form mit.

<sup>4</sup> Die Schulleitung erhält die Testergebnisse der Klassen ihrer Schuleinheit, das Gesamtergebnis ihrer Schuleinheit und die anonymisierten Testergebnisse der anderen teilnehmenden Schuleinheiten. Sie kann Einsicht in die individuellen Testergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler ihrer Schuleinheit nehmen, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.

<sup>5</sup> Der Gemeinderat erhält das Gesamtergebnis seiner Schulen und die anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schulen.

<sup>6</sup> Die Abteilung Externe Schulevaluation erhält die Testergebnisse aller teilnehmenden Klassen und Schulen. Die Direktion für Bildung und Kultur informiert die Öffentlichkeit in angemessener Weise.

<sup>7</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur und die gemeindlichen Schulen treffen je die geeigneten und notwendigen Sicherungsmassnahmen zur Vermeidung eines unbefugten Zugriffs durch Dritte auf Daten, die bei den Leistungstests anfallen.

## **[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

### **§ 11<sup>bis</sup> Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben pro Kalenderjahr an das Kostgeld einen Beitrag von Fr. 2700.– bei internem bzw. Fr. 1000.– bei externem Schulbesuch sowie anfällige Nebenkosten zu zahlen. Dieser wird von den Schulen in der Regel quartalsweise direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Bei Ein- oder Austritten während des Schuljahrs reduziert sich der Kostgeldbeitrag anteilmässig.

### **Titel nach Titel 3. (geändert)**

#### *3.1. Schulärztlicher Dienst*

### **§ 12 Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 4 (geändert), Abs. 5 (geändert)**

<sup>1</sup> Für jede Gemeinde ist vom Gemeinderat und für jede Privatschule ist von deren Trägerschaft unter Mitteilung an die Direktion für Bildung und Kultur eine Schulärztin oder ein Schularzt zu bezeichnen, die bzw. der die freiwilligen Kindergärten und die Schulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit ärztlich zu betreuen hat.

<sup>2</sup> Die Schulärztin oder der Schularzt koordiniert seine Tätigkeit mit dem Rektorat bzw. mit der Schulleitung der Privatschule.

<sup>4</sup> Als Schulärztinnen und Schularzte sind nur Ärztinnen und Ärzte wählbar, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion sind.

<sup>5</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur teilt der Gesundheitsdirektion die Namen der Schulärztinnen und Schularzte der gemeindlichen und privaten Schulen mit.

### **§ 12a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Fachtechnische Vorgesetzte oder fachtechnischer Vorgesetzter der Schulärztinnen und Schularzte ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt.

<sup>2</sup> Die Schulärztin oder der Schularzt erstattet der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Die Gesundheitsdirektion ist für die Eingangskontrolle und Auswertung der Tätigkeitsberichte zuständig.

### **§ 13 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Schulärztin oder der Schularzt:

- a) **(geändert)** berät Schulbehörden, Trägerschaften von Privatschulen, die Lehrpersonen, die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in allen die Schule belangenden Fragen der Gesundheitspflege sowie der Sozial- und Präventivmedizin;
- b) **(geändert)** überwacht den Gesundheitszustand aller Schülerinnen und Schüler. Zu diesem Zweck finden gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion Untersuchungen zu geeigneten Zeitpunkten statt. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Karte der Schülerin oder des Schülers einzutragen. Die Gemeinden und Privatschulen regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen den Erziehungsberechtigten zuzustellen oder zu vernichten;

<sup>3</sup> Die Schulärztin oder der Schularzt untersteht dem Amts- und Berufsgeheimnis.

**§ 14a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben eine Ärztin oder einen Arzt gemäss § 12a Abs. 2 mit den Aufgaben gemäss § 13 Abs. 1 zu beauftragen.

<sup>2</sup> Sie teilen der Direktion für Bildung und Kultur mit, welche Ärztin oder welcher Arzt beauftragt ist.

<sup>3</sup> Die Ärztin oder der Arzt erstattet der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt jährlich einen Tätigkeitsbericht.

**Titel nach § 14a (geändert)**

*3.2. Schulzahnärztlicher Dienst*

**§ 15 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert), Abs. 4 (neu)**

<sup>1</sup> Jede Gemeinde organisiert für die Kinder im Bereich des freiwilligen Kindergartens und der obligatorischen Schulzeit, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben, einen schulzahnärztlichen Dienst.

<sup>3</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur sowie die Gesundheitsdirektion erlassen Bestimmungen über die Beitragsberechtigung von kieferorthopädischen Fällen. Sie beauftragen auf Vorschlag der Zahnärztesgesellschaft einen Kieferorthopäden SSO als Begutachter, der über die Beitragsberechtigung jener Fälle entscheidet, die von einer Allgemeinpraktikerin oder einem Allgemeinpraktiker zur Behandlung vorgeschlagen werden.

## **[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

<sup>4</sup> Die Berechtigung für den Zugriff auf die Steuerdaten, die für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung heranzuziehen sind, ist auf die zuständigen Personen zu beschränken. Der Zugriff ist auf die Steuerzahlen der betroffenen Personen zu begrenzen.

### **§ 17a Abs. 1 (geändert), Abs. 2 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinde teilt die Namen der Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte der Direktion für Bildung und Kultur mit. Diese leitet jene Namen der Gesundheitsdirektion weiter.

<sup>2</sup> Die fachtechnische Aufsicht über den schulzahnärztlichen Dienst liegt bei der Gesundheitsdirektion.

### **§ 18 Abs. 1, Abs. 2**

<sup>1</sup> Der Schulpsychologische Dienst hat folgende Aufgaben:

- a) **(geändert)** Abklärung von schulischen Fragestellungen und erzieherischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation bei Zuger Schülerinnen und Schülern während der obligatorischen Schulzeit;
- b) **(geändert)** Abklärung von Lern- und Leistungsproblemen bei Schülerinnen und Schülern bzw. Lernenden, welche eine Zuger Mittelschule oder ein Brückenangebot besuchen oder über einen vom Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrvertrag verfügen sowie bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung mit Wohnort im Kanton Zug;
- c) **(geändert)** Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten, der Schülerin oder des Schülers, der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulbehörden während der obligatorischen Schulzeit;

<sup>2</sup> Die Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst erfolgt:

- a) **(geändert)** bei schulischen Fragestellungen während der obligatorischen Schulzeit durch die Rektorin oder den Rektor auf Antrag der Lehrperson nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten;

- b) **(geändert)** bei schulischen Fragestellungen auf der Sekundarstufe II durch die Rektorin bzw. den Rektor oder die Schulleiterin bzw. den Schulleiter auf Antrag der Lehrperson, die Berufsbildnerin oder den Berufsbildner, die Ausbildungs- oder Berufsberaterin bzw. den -berater, die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder die Case Managerin bzw. den Case Manager des Bildungsnetzes Zug jeweils nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. der mündigen Schülerin oder dem mündigen Schüler oder der bzw. dem mündigen Lernenden oder durch die mündige Schülerin bzw. den mündigen Schüler oder die mündige Lernende bzw. den mündigen Lernenden selbst.

**§ 19 Abs. 1 (geändert), Abs. 3 (geändert)**

<sup>1</sup> Das Amt für Berufsberatung ist zuständig für die Information und die persönliche Beratung aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, der Fachmittelschule, der Wirtschaftsmittelschule und der Brückenangebote in Hinsicht auf die Wahl des Berufs und der Ausbildung.

<sup>3</sup> Das Amt für Berufsberatung ist zudem zuständig für die Studienberatung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums der Kantonsschule Zug und der Kantonsschule Menzingen.

**§ 22 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Es steht allen Lehrpersonen der Schulen im Kanton Zug, den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden, den zugerischen und den an der Pädagogischen Hochschule Zug Studierenden sowie im Rahmen des bestehenden Angebotes auch den Kursleiterinnen und Kursleitern der Erwachsenenbildungsinstitutionen im Kanton Zug zur Verfügung.

**§ 23<sup>bis</sup> Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur gibt nach Rechtskraft ihres Entscheids im Sinne von Art. 12<sup>bis</sup> der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen<sup>1)</sup> dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dazu folgende Personendaten bekannt:

- c) **(geändert)** Daten des Entzugsentscheids

---

<sup>1)</sup> BGS 411.2

**§ 24 Abs. 1 (geändert)**

**Beratung der Lehrpersonen (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass Lehrpersonen während den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit sowie bei einem Stufenwechsel durch erfahrene Kollegen in pädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht beraten und begleitet werden. Die Rektorin oder der Rektor ist für die Organisation verantwortlich.

**§ 26 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Intensivweiterbildung dient den Lehrpersonen dazu, sich im Rahmen einer maximal 12 Wochen dauernden besoldeten Freistellung vom Unterricht mit den zentralen Fragen des Berufs vertieft auseinanderzusetzen. Dabei geht es insbesondere darum,  
(Aufzählung unverändert)

**§ 27 Abs. 1**

<sup>1</sup> Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung. Diese regelt

1. **(geändert)** die Zusammenarbeit von Schülerinnen oder Schülern und Lehrpersonen,
2. **(geändert)** die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrpersonen,
3. **(geändert)** die Rechte und Pflichten der Schülerin und des Schülers, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts sowie

**§ 28 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Budgetkredits und nach Rücksprache mit den gemeindlichen Schulbehörden einzelne Mitglieder von Fachkommissionen teilweise vom Unterricht entlasten.

**§ 29 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Budgetkredits für befristete Aufgaben Projektleiter und Fachbeauftragte einsetzen.

**§ 35 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur zahlt den zugerischen Privatschulen, die einen Kantonsbeitrag gemäss § 78 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990<sup>1)</sup> anbegehren, per 1. April die Beiträge aufgrund einer von den betreffenden Schulen auf amtlichem Formular eingereichten Namensliste der Zuger Schülerinnen und Schüler (Stichtag 15. November des Vorjahrs). Die Auswirkung des Kantonsbeitrags auf das Schulgeld der Zuger Schülerinnen und Schüler ist nachzuweisen, wobei zu beachten ist, dass mindestens 50 % des Kantonsbeitrags den Zuger Schülerinnen und Schülern zugute kommen muss.

**§ 36 Abs. 2 (geändert)**

<sup>2</sup> Voraussetzung für die Gewährung von Kantonsbeiträgen ist, dass die Antrag stellende Organisation

- e) **(geändert)** dem Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule Kostenbudgets und -abrechnungen offenlegt;
- h) **(geändert)** EduQua zertifiziert ist oder über ein gleichwertiges Qualitätssicherungsprogramm verfügt.

**§ 37 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (geändert)**

**Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule (Überschrift geändert)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> Die Führung des Bereichs Allgemeine Weiterbildung beinhaltet folgende Aufgaben:

- a) *Aufgehoben.*
- b) **(geändert)** Förderung der Qualität und des Stellenwerts der Allgemeinen Weiterbildung;
- c) **(geändert)** Förderung der Koordination und Zusammenarbeit in der Weiterbildung;
- d) **(geändert)** Förderung der Information über die Weiterbildung;
- e) **(geändert)** Erarbeitung von Kriterien für die Gewährung von Beiträgen;
- e1) **(geändert)** Prüfung des Qualitätssicherungsprogramms von Antragstellenden Organisationen;
- f) **(geändert)** Beantragung der Gewährung von Beiträgen bei der Direktion für Bildung und Kultur;
- g) **(neu)** Führung der Koordinationsstelle Elternbildung.

<sup>1)</sup> BGS [412.11](#)

**[Fundst. od. Gesch.-Nr.]**

---

**§ 38 Abs. 1 (geändert)**

<sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Gewährung von Kantonsbeiträgen im Rahmen des vom Kantonsrat beschlossenen Budgetkredits.

**§ 40 Abs. 1 (aufgehoben), Abs. 2 (aufgehoben)**

<sup>1</sup> *Aufgehoben.*

<sup>2</sup> *Aufgehoben.*

**II.**

Keine Fremdänderungen.

**III.**

Keine Fremdaufhebungen.

**IV.**

Die Änderungen treten mit folgender Ausnahme am 1. August 2024 in Kraft: § 10b tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.

Zug, ...

Regierungsrat des Kantons Zug

Die Frau Landammann  
Silvia Thalmann-Gut

Die stv. Landschreiberin  
Renée Spillmann Siegwart

Publiziert im Amtsblatt vom...



## Synopsis

**Änderung der Schulverordnung**

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS-Nummern)

Neu: –

Geändert: **412.111**

Aufgehoben: –

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b>
	<p><b>Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV)</b></p> <p><i>Der Regierungsrat des Kantons Zug,</i></p> <p>in Vollziehung des Schulgesetzes vom 27. September 1990[GS 412.11], beschliesst:</p>
	<p><b>I.</b></p>
	<p>Der Erlass BGS 412.111, Verordnung zum Schulgesetz (Schulverordnung; SchulV) vom 7. Juli 1992 (Stand 1. Oktober 2021), wird wie folgt geändert:</p>
<p><b>§ 2</b> Bezeichnungen und Begriffe</p> <p><sup>1</sup> Soweit in diesem Erlass nur weibliche oder männliche Bezeichnungen gebraucht werden, gelten sie auch für das andere Geschlecht.</p> <p><sup>2</sup> Unter dem Begriff Erziehungsberechtigte sind die oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder auch Pflegeeltern zu verstehen, soweit die Vertretung der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist und keine abweichenden Anordnungen vorliegen (Art. 300 ZGB).</p>	<p><sup>1</sup> <i>Aufgehoben.</i></p> <p><sup>2</sup> Unter dem Begriff Erziehungsberechtigte sind die <u>Inhaber, die Inhaberin</u> oder der Inhaber der elterlichen Sorge oder auch Pflegeeltern zu verstehen, soweit die Vertretung der Erziehungsberechtigten zur Erfüllung ihrer Aufgabe angezeigt ist und keine abweichenden Anordnungen vorliegen (<del>Art. 300</del>Art. 300 ZGB[SR 210]-ZGB).</p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024
<p><sup>3</sup> Unter dem Begriff Schule sind die Kindergarten-, Primar- und Sekundarstufe I zu verstehen, sofern nicht ausdrücklich eine Stufe oder eine Schulart ausgenommen ist.</p> <p><sup>3a</sup> Die Grundstufe umfasst die Kindergarten- und das erste Jahr der Primarstufe. Die Basisstufe umfasst die Kindergarten- und die ersten beiden Jahre der Primarstufe.</p>	
<p><b>§ 3</b> Einschreibung / Anmeldung</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder beim Rektor zum Schulbesuch anzumelden oder den Besuch einer anerkannten Privatschule bzw. eine bewilligte Privatschulung mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Die gemeindliche Einwohnerkontrolle meldet dem Rektorat die Personalien jener Kinder, die im laufenden Jahr schulpflichtig werden, sowie der neuzugezogenen schulpflichtigen Kinder.</p> <p><sup>3</sup> Als Aufenthaltsort eines Kindes gilt derjenige Ort, an welchem das Kind unter der Woche regelmässig bzw. mehrheitlich übernachtet.</p> <p><sup>4</sup> Der Aufenthaltsort eines Kindes ist auch für den Besuch des freiwilligen Kindergartens massgebend, sofern die betreffende Gemeinde diesen anbietet.</p>	<p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten sind verpflichtet, ihre schulpflichtigen Kinder <u>bei der Rektorin</u> oder beim Rektor zum Schulbesuch anzumelden oder den Besuch einer anerkannten Privatschule bzw. eine bewilligte Privatschulung mitzuteilen.</p>
<p><b>§ 5</b> Schulaustritt</p> <p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die während eines Jahres den Kindergarten und während neun Jahren den Unterricht der Primar- und der Sekundarstufe I besuchen, nicht aber zehn Schulklassen absolviert haben, sind verpflichtet, dem Rektor einen allfälligen Schulaustritt mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Austritt vor Erfüllung der Schulpflicht bedarf eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten. Der Rektor bewilligt die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, wenn besondere Gründe vorliegen.</p>	<p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten jener Kinder, die während eines Jahres den Kindergarten und während neun Jahren den Unterricht der Primar- und der Sekundarstufe I besuchen, nicht aber zehn Schulklassen absolviert haben, sind verpflichtet, <u>der Rektorin oder dem</u> Rektor einen allfälligen Schulaustritt mitzuteilen.</p> <p><sup>2</sup> Ein Austritt vor Erfüllung der Schulpflicht bedarf eines schriftlich begründeten Gesuchs der Erziehungsberechtigten. <u>Der Die Rektorin oder der</u> Rektor bewilligt die vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht, wenn besondere Gründe vorliegen.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b>
<p><sup>3</sup> Der Schulaustritt nach Erfüllung der Schulpflicht hat in der Regel auf Ende eines Schuljahres zu erfolgen; eine vorzeitige Entlassung aus der Schulpflicht kann nur auf Ende eines Schuljahres bewilligt werden.</p> <p><b>§ 8<sup>ter</sup></b> Externe Schulevaluation</p> <p><sup>1</sup> Die externe Schulevaluation prüft an den gemeindlichen Schulen, an den Sonderschulen sowie an den Privatschulen alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Schulen. Sie beurteilt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages;</li><li>b) das interne Qualitätsmanagement;</li><li>c) die Organisation der Schule;</li><li>d) die Wirkung der Schule als pädagogische Einheit;</li><li>e) die Umsetzung der kantonalen Schwerpunkte der Bildungsziele und der Schwerpunkte der Schule selbst;</li><li>f) die Qualität des Lehrens und Lernens;</li><li>g) die operative Führung der Schule.</li></ul> <p><sup>2</sup> Die externe Schulevaluation führt die Evaluation zeitlich und inhaltlich in Absprache mit der Schulleitung durch. Die Evaluationsthemen und Qualitätskriterien werden mit ihr schriftlich vereinbart. Die Schulleitung stellt die erforderlichen Unterlagen zur Verfügung und trifft schulintern die nötigen Vorbereitungen.</p> <p><sup>3</sup> Die externe Schulevaluation verfasst für die Schule, die Schulleitung und die Schulkommission bzw. bei den Sonderschulen und Privatschulen für die Trägerschaft der Schule einen Bericht mit den Ergebnissen und entsprechenden Entwicklungshinweisen. Sie erstellt jährlich zuhanden des Bildungsrates einen zusammenfassenden Bericht.</p>	<p><sup>1</sup> Die externe Schulevaluation prüft an den gemeindlichen Schulen, an den Sonderschulen sowie an den Privatschulen alle drei bis fünf Jahre systematisch die Qualität der Schulen. Sie beurteilt</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Erfüllung des Bildungs- und Erziehungsauftrages</li></ul> <p><sup>3</sup> Die externe Schulevaluation verfasst für die Schule, die Schulleitung und die Schulkommission bzw. bei den Sonderschulen und Privatschulen für die Trägerschaft der Schule einen Bericht mit den Ergebnissen und entsprechenden Entwicklungshinweisen. Sie erstellt jährlich zuhanden des Bildungsrates einen zusammenfassenden Bericht.</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b>
<p><sup>4</sup> Die Schule erstellt aufgrund des Evaluationsberichtes innert drei Monaten zuhanden des Amtes für gemeindliche Schulen einen Massnahmenplan.</p>	<p>Die Schule erstellt aufgrund des <u>Evaluationsberichtes</u> <u>innert drei Monaten zuhanden des Amtes</u> für gemeindliche Schulen einen <u>Massnahmenplan</u>. <u>Die Frist kann bei Bedarf in Rücksprache mit dem Amt für gemeindliche Schulen verlängert werden.</u></p>
<p><b>§ 10a</b> Administrative Daten</p> <p><sup>1</sup> Administrative Daten von Schülern sind deren Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer einer allfälligen Tagesbetreuung.</p>	<p><sup>1</sup> Administrative Daten von <u>Schülerinnen und Schülern</u> sind deren Name und Vorname, Geburtsdatum, Adresse, <u>E-Mail-Adresse</u>, Telefonnummer, bisherige Klasse, bisherige Lehrperson, Staatszugehörigkeit, Muttersprache, Konfession, Inhaberin oder Inhaber der elterlichen Sorge sowie allenfalls Vorname, Name, Adresse und Telefonnummer einer allfälligen Tagesbetreuung.</p>
<p><b>§ 10b</b> Kantonale Leistungstests</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur führt im Rahmen des Bildungsmonitorings kantonale Leistungstests durch und legt die Durchführungzeitpunkte fest. Die Ergebnisse der kantonalen Leistungstests dienen</p> <p>a) der individuellen Förderung der Schülerinnen und der Schüler;</p> <p>b) zur Standortbestimmung im Hinblick auf die weitere schulische oder berufliche Laufbahn;</p> <p>c) der Unterrichts- und Schulentwicklung;</p> <p>d) als Information über die Wirksamkeit des kantonalen Bildungssystems.</p> <p><sup>2</sup> Über einen Schülerfragebogen können Daten erhoben werden, die der Darstellung der Testergebnisse nach Geschlecht, der sozioökonomischen Herkunft und der Muttersprache der Schülerinnen und Schüler dienen. Die Daten werden ausschliesslich anonymisiert ausgewertet.</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b>
	<p><sup>3</sup> Die Lehrperson erhält die individuellen Testergebnisse der Schülerinnen und Schüler ihrer Klasse, die Testergebnisse ihrer Klasse sowie die anonymisierten Testergebnisse aller anderen teilnehmenden Klassen desselben Schuljahrs. Sie kann die Ergebnisse des Checks P4 der übernehmenden Lehrperson weitergeben. Sie teilt den Schülerinnen und Schülern sowie deren Eltern die individuellen Testergebnisse in geeigneter Form mit.</p> <p><sup>4</sup> Die Schulleitung erhält die Testergebnisse der Klassen ihrer Schuleinheit, das Gesamtergebnis ihrer Schuleinheit und die anonymisierten Testergebnisse der anderen teilnehmenden Schuleinheiten. Sie kann Einsicht in die individuellen Testergebnisse einzelner Schülerinnen und Schüler ihrer Schuleinheit nehmen, soweit es für die Aufgabenerfüllung erforderlich ist.</p> <p><sup>5</sup> Der Gemeinderat erhält das Gesamtergebnis seiner Schulen und die anonymisierten Gesamtergebnisse aller teilnehmenden Schulen.</p> <p><sup>6</sup> Die Abteilung Externe Schulevaluation erhält die Testergebnisse aller teilnehmenden Klassen und Schulen. Die Direktion für Bildung und Kultur informiert die Öffentlichkeit in angemessener Weise.</p> <p><sup>7</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur und die gemeindlichen Schulen treffen je die geeigneten und notwendigen Sicherungsmassnahmen zur Vermeidung eines unbefugten Zugriffs durch Dritte auf Daten, die bei den Leistungstests anfallen.</p>
<p><b>§ 11<sup>bis</sup></b> Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Die Kantons- und Gemeindebeiträge werden in Form von Pauschalen gewährt. Die Höhe der Pauschalen und der Zahlungsmodus werden in den Leistungsvereinbarungen geregelt. Die Pauschale wird erstmalig vom Regierungsrat festgelegt. Die Direktion für Bildung und Kultur stellt den Gemeinden deren Anteil in Rechnung.</p>	

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b></p>
<p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben pro Kalenderjahr an das Kostgeld einen Beitrag von Fr. 2700. – bei internem bzw. Fr. 1000. – bei externem Schulbesuch sowie anfällige Nebenkosten zu zahlen. Dieser wird von den Schulen in der Regel quartalsweise direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Bei Ein- oder Austritten während des Schuljahres reduziert sich der Kostgeldbeitrag anteilmässig.</p> <p><sup>3</sup> Erfolgt die Zuweisung in eine Sonderschule direkt durch die Erziehungsberechtigten, jedoch ohne Entscheid durch die Gemeinde und ohne kantonalen Mitfinanzierungsentscheid, entfällt der Kantonsbeitrag.</p>	<p><sup>2</sup> Die Erziehungsberechtigten haben pro Kalenderjahr an das Kostgeld einen Beitrag von Fr. 2700. – bei internem bzw. Fr. 1000. – bei externem Schulbesuch sowie anfällige Nebenkosten zu zahlen. Dieser wird von den Schulen in der Regel quartalsweise direkt den Erziehungsberechtigten in Rechnung gestellt. Bei Ein- oder Austritten während des Schuljahres reduziert sich der Kostgeldbeitrag anteilmässig.</p>
<p><b>3.1. Schularzt-Dienst</b></p>	<p><b>3.1. Schularzt-Dienst <u>Schulärztlicher Dienst</u></b></p>
<p><b>§ 12</b> Organisation</p>	<p><sup>1</sup> Für jede Gemeinde ist vom Gemeinderat und für jede Privatschule ist von deren Trägerschaft unter Mitteilung an die Direktion für Bildung und Kultur ein Schularzt zu bezeichnen, der die freiwilligen Kindergärten und die Schulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit ärztlich zu betreuen hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Schularzt koordiniert seine Tätigkeit mit dem Rektorat bzw. mit der Schulleitung der Privatschule.</p> <p>3 ...</p> <p><sup>4</sup> Als Schulärzte sind nur Ärzte wählbar, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion sind.</p> <p><sup>5</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur teilt der Gesundheitsdirektion die Namen der Schulärzte der gemeindlichen und privaten Schulen mit.</p>
<p><b>§ 12a</b> Fachtechnische Aufsicht</p>	<p><sup>1</sup> Fachtechnischer Vorgesetzter der Schulärzte ist der Kantonsarzt.</p>
<p><sup>1</sup> Fachtechnischer Vorgesetzter der Schulärzte ist die Kantonsärztin oder der Kantonsarzt.</p>	<p><sup>1</sup> Für jede Gemeinde ist vom Gemeinderat und für jede Privatschule ist von deren Trägerschaft unter Mitteilung an die Direktion für Bildung und Kultur eine Schulärztin oder ein Schularzt zu bezeichnen, die bzw. der die freiwilligen Kindergärten und die Schulen im Bereich der obligatorischen Schulzeit ärztlich zu betreuen hat.</p> <p><sup>2</sup> Der Die Schulärztin oder der Schularzt koordiniert seine Tätigkeit mit dem Rektorat bzw. mit der Schulleitung der Privatschule.</p> <p><sup>4</sup> Als Schulärztinnen und Schulärzte sind nur Ärztinnen und Ärzte wählbar, die im Besitze der Berufsausübungsbewilligung der Gesundheitsdirektion sind.</p> <p><sup>5</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur teilt der Gesundheitsdirektion die Namen der Schulärztinnen und Schulärzte der gemeindlichen und privaten Schulen mit.</p>

<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b>	
<p><b>Geitendes Recht</b></p> <p><sup>2</sup> Der Schularzt erstattet dem Kantonsarzt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Die Gesundheitsdirektion ist für die Eingangskontrolle und Auswertung der Tätigkeitsberichte zuständig.</p>	<p><sup>2</sup> Der Die Schularztin oder der Schularzt erstattet der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt jährlich einen Tätigkeitsbericht. Die Gesundheitsdirektion ist für die Eingangskontrolle und Auswertung der Tätigkeitsberichte zuständig.</p>
<p><b>§ 13</b> Aufgaben</p> <p><sup>1</sup> Der Schularzt:</p> <p>a) berät Schulbehörden, Trägerschaften von Privatschulen, die Lehrerschaft, die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in allen die Schule belangenden Fragen der Gesundheitspflege sowie der Sozial- und Präventivmedizin;</p> <p>b) überwacht den Gesundheitszustand aller Schüler. Zu diesem Zweck finden gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion Untersuchungen zu geeigneten Zeitpunkten statt. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Schülerkarte einzutragen. Die Gemeinden und Privatschulen regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen den Erziehungsberechtigten zuzustellen oder zu vernichten;</p> <p>c) orientiert die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler über Krankheiten, die eine ärztliche Behandlung, Überwachung oder weitere Abklärung als notwendig erscheinen lassen;</p> <p>d) wirkt bei epidemiologischen Abklärungen und Massnahmen des Kantonsärztlichen Dienstes in den Schulen mit oder führt diese in dessen Auftrag durch.</p> <p>e) ...</p> <p><sup>2</sup> ...</p> <p><sup>3</sup> Der Schularzt untersteht dem Amts- und Berufsheimnis.</p>	<p><sup>1</sup> Der Die Schularztin oder der Schularzt:</p> <p>a) berät Schulbehörden, Trägerschaften von Privatschulen, die Lehrerschaft, die Erziehungsberechtigten sowie die Schülerinnen und Schüler in allen die Schule belangenden Fragen der Gesundheitspflege sowie der Sozial- und Präventivmedizin;</p> <p>b) überwacht den Gesundheitszustand aller Schülerinnen und Schüler. Zu diesem Zweck finden gemäss den Weisungen der Gesundheitsdirektion Untersuchungen zu geeigneten Zeitpunkten statt. Das Untersuchungsergebnis ist in die ärztliche Schülerkarte einzutragen. Die Gemeinden und Privatschulen regeln deren Aufbewahrung. Beim Schulaustritt ist die Karte auf Verlangen den Erziehungsberechtigten zuzustellen oder zu vernichten;</p> <p><sup>3</sup> Der Die Schularztin oder der Schularzt untersteht dem Amts- und Berufsheimnis.</p>
<p><b>§ 14a</b> Privatschulung</p>	

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024
<p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben einen Arzt gemäss § 12a Abs. 2 mit den Aufgaben gemäss § 13 Abs. 1 zu beauftragen.</p> <p><sup>2</sup> Sie teilen der Direktion für Bildung und Kultur mit, welcher Arzt beauftragt ist.</p> <p><sup>3</sup> Der Arzt erstattet dem Kantonsarzt jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p>	<p><sup>1</sup> Die Erziehungsberechtigten haben <u>eine Ärztin oder einen Arzt</u> gemäss § 12a Abs. 2 mit den Aufgaben gemäss § 13 Abs. 1 zu beauftragen.</p> <p><sup>2</sup> Sie teilen der Direktion für Bildung und Kultur mit, <u>welche Ärztin oder welcher Arzt</u> beauftragt ist.</p> <p><sup>3</sup> <u>Der Die Ärztin oder der Arzt</u> erstattet <u>der Kantonsärztin oder dem Kantonsarzt</u> jährlich einen Tätigkeitsbericht.</p>
<p><b>3.2. Schulzahnarzt-Dienst</b></p>	<p><b>3.2. Schulzahnarzt-Dienst</b><u>Schulzahnärztlicher Dienst</u></p>
<p><b>§ 15</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Jede Gemeinde organisiert für die Kinder im Bereich des freiwilligen Kindergartens und der obligatorischen Schulzeit, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben, einen Schulzahnarzt-Dienst.</p> <p><sup>2</sup> Dieser umfasst:</p> <ul style="list-style-type: none"> <li>a) einen jährlichen Untersuch</li> <li>b) die konservierende Behandlung</li> <li>c) die Behandlung beitragsberechtigter kieferorthopädischer Fälle.</li> </ul> <p><sup>3</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur sowie die Gesundheitsdirektion erlassen Bestimmungen über die Beitragsberechtigung von kieferorthopädischen Fällen. Sie beauftragen auf Vorschlag der Zahnärztesgesellschaft einen Kieferorthopäden SSO als Begutachter, der über die Beitragsberechtigung jener Fälle entscheidet, die von einem Allgemeinpraktiker zur Behandlung vorgeschlagen werden.</p>	<p><sup>1</sup> Jede Gemeinde organisiert für die Kinder im Bereich des freiwilligen Kindergartens und der obligatorischen Schulzeit, deren Erziehungsberechtigte in der Gemeinde Wohnsitz haben, einen <u>Schulzahnarzt-Dienstschulzahnärztlichen Dienst</u>.</p> <p><sup>3</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur sowie die Gesundheitsdirektion erlassen Bestimmungen über die Beitragsberechtigung von kieferorthopädischen Fällen. Sie beauftragen auf Vorschlag der Zahnärztesgesellschaft einen Kieferorthopäden SSO als Begutachter, der über die Beitragsberechtigung jener Fälle entscheidet, die von <u>einer Allgemeinpraktikerin oder einem Allgemeinpraktiker</u> zur Behandlung vorgeschlagen werden.</p> <p><sup>4</sup> Die Berechtigung für den Zugriff auf die Steuerdaten, die für die Berechnung des Gemeindebeitrags an die Kosten der zahnärztlichen Behandlung heranzuziehen sind, ist auf die zuständigen Personen zu beschränken. Der Zugriff ist auf die Steuerzahlen der betroffenen Personen zu begrenzen.</p>



Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024
<p><b>§ 17a</b> Organisation</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinde teilt die Namen der Schulzahnärzte der Direktion für Bildung und Kultur mit. Diese leitet jene Namen der Gesundheitsdirektion weiter.</p> <p><sup>2</sup> Die fachtechnische Aufsicht über den Schulzahnarzt-Dienst liegt bei der Gesundheitsdirektion.</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinde teilt die Namen der <u>Schulzahnärztinnen und Schulzahnärzte</u> der Direktion für Bildung und Kultur mit. Diese leitet jene Namen der Gesundheitsdirektion weiter.</p> <p><sup>2</sup> Die fachtechnische Aufsicht über den <u>Schulzahnarzt-Dienst</u>schulzahnärztlichen Dienst liegt bei der Gesundheitsdirektion.</p>
<p><b>§ 18</b> Schulpsychologischer Dienst</p> <p><sup>1</sup> Der Schulpsychologische Dienst hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) Abklärung von schulischen Fragestellungen und erzieherischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation bei Zuger Schülern während der obligatorischen Schulzeit;</p> <p>b) Abklärung von Lern- und Leistungsproblemen bei Schülern bzw. Lernenden, welche eine Zuger Mittelschule oder ein Brückenangebot besuchen oder über einen vom Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrvertrag verfügen sowie bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung mit Wohnort im Kanton Zug;</p> <p>c) Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten, des Schülers, der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulbehörden während der obligatorischen Schulzeit;</p> <p>d) Information von Erziehungsberechtigten, Lehr- und Fachpersonen, Fachstellen und Schulbehörden.</p> <p>e) ...</p> <p>f) ...</p> <p><sup>2</sup> Die Anmeldung beim Schulpsychologischen Dienst erfolgt:</p>	<p>a) Abklärung von schulischen Fragestellungen und erzieherischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation bei Zuger <u>Schülerinnen und Schülern</u> während der obligatorischen Schulzeit;</p> <p>b) Abklärung von Lern- und Leistungsproblemen bei <u>Schülerinnen und Schülern</u> bzw. Lernenden, welche eine Zuger Mittelschule oder ein Brückenangebot besuchen oder über einen vom Amt für Berufsbildung genehmigten Lehrvertrag verfügen sowie bei Jugendlichen und jungen Erwachsenen ohne abgeschlossene Erstausbildung mit Wohnort im Kanton Zug;</p> <p>c) Beratung und Begleitung der Erziehungsberechtigten, <u>der Schülerin oder des Schülers</u>, der Lehr- und Fachpersonen sowie der Schulbehörden während der obligatorischen Schulzeit;</p>

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b>
<p>a) bei schulischen Fragestellungen während der obligatorischen Schulzeit durch den zuständigen Rektor auf Antrag der Lehrperson nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten;</p> <p>b) bei schulischen Fragestellungen auf der Sekundarstufe II durch den zuständigen Rektor oder Schulleiter auf Antrag der Lehrperson, den Ausbildungs- oder Berufsberater, den Geschäftsführer oder den Case Manager des Bildungsnetzes Zug jeweils nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. dem mündigen Schüler oder Lernenden.</p> <p>c) bei erzieherischen Fragestellungen im Zusammenhang mit der schulischen Situation durch die Erziehungsberechtigten.</p> <p>3 ...</p>	<p>a) bei schulischen Fragestellungen während der obligatorischen Schulzeit durch den zuständigen Rektor oder den Rektor auf Antrag der Lehrperson nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten;</p> <p>b) bei schulischen Fragestellungen auf der Sekundarstufe II durch die Rektorin bzw. den zuständigen-Rektor oder die Schulleiterin bzw. den Schulleiter auf Antrag der Lehrperson, die Berufsbildnerin oder den Berufsbildner, die Ausbildungs- oder Berufsberater, Berufsberaterin bzw. den -berater, die Geschäftsführerin bzw. den Geschäftsführer oder die Case Managerin bzw. den Case Manager des Bildungsnetzes Zug jeweils nach Rücksprache mit den Erziehungsberechtigten bzw. der mündigen Schülerin oder dem mündigen Schüler oder durch die mündige Schülerin bzw. den mündigen Schüler oder die mündige Lernende bzw. den mündigen Lernenden selbst.</p>
<p><b>§ 19</b> Amt für Berufsberatung</p> <p><sup>1</sup> Das Amt für Berufsberatung ist zuständig für die Information und die persönliche Beratung aller Schüler der Sekundarstufe I, der Fachmittelschule, der Wirtschaftsmittelschule und der Brückenangebote in Hinsicht auf die Wahl des Berufs und der Ausbildung.</p> <p><sup>2</sup> Es unterstützt und koordiniert zudem die Aktivitäten bei der Berufswahlvorbereitung durch Zusammenarbeit mit den Erziehungsberechtigten, der Schule und der Wirtschaft.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Berufsberatung ist zudem zuständig für die Studienberatung der Schüler des Gymnasiums der Kantonsschule Zug und der Kantonsschule Menzingen.</p> <p>4 ...</p>	<p><sup>1</sup> Das Amt für Berufsberatung ist zuständig für die Information und die persönliche Beratung aller Schülerinnen und Schüler der Sekundarstufe I, der Fachmittelschule, der Wirtschaftsmittelschule und der Brückenangebote in Hinsicht auf die Wahl des Berufs und der Ausbildung.</p> <p><sup>3</sup> Das Amt für Berufsberatung ist zudem zuständig für die Studienberatung der Schülerinnen und Schüler des Gymnasiums der Kantonsschule Zug und der Kantonsschule Menzingen.</p>

<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b>	
<p><b>Geltendes Recht</b></p> <p><b>§ 22</b> Didaktisches Zentrum</p> <p><sup>1</sup> Das Didaktische Zentrum ist die kantonale Dokumentations- und Verleihstelle für schulische Medien.</p> <p><sup>2</sup> Es steht allen Lehrpersonen der Schulen im Kanton Zug, den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden, den zugerischen und den an der Pädagogischen Hochschule Zug Studierenden sowie im Rahmen des bestehenden Angebotes auch den Kursleitern der Erwachsenenbildungsinstitutionen im Kanton Zug zur Verfügung.</p>	<p><sup>2</sup> Es steht allen Lehrpersonen der Schulen im Kanton Zug, den gemeindlichen und kantonalen Schulbehörden, den zugerischen und den an der Pädagogischen Hochschule Zug Studierenden sowie im Rahmen des bestehenden Angebotes auch den <u>Kursleiterinnen und Kursleitern</u> der Erwachsenenbildungsinstitutionen im Kanton Zug zur Verfügung.</p>
<p><b>§ 23<sup>bis</sup></b> Entzug der Lehrberechtigung</p> <p>1 ...</p> <p><sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur gibt nach Rechtskraft ihres Entscheides im Sinne von Art. 12<sup>bis</sup> der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen[BGS 411.2] dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dazu folgende Personen-</p> <p>daten bekannt:</p> <p>a) Name der Lehrperson</p> <p>b) Datum des Lehrdiploms</p> <p>c) Daten des Entzugsentscheides</p> <p>d) Entzugsbehörde</p> <p>e) Dauer des Entzugs.</p>	<p><sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur gibt nach Rechtskraft ihres <u>Entscheides</u>Entscheids im Sinne von Art. 12<sup>bis</sup> der Interkantonalen Vereinbarung über die Anerkennung von Ausbildungsabschlüssen[BGS 411.2] dem Generalsekretariat der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren dazu folgende Personendaten bekannt:</p> <p>c) Daten des <u>Entzugsentscheides</u>Entzugsentscheids</p>
<p><b>§ 24</b> Lehrberatung</p>	<p><b>§ 24</b> Lehrberatung/Beratung der Lehrpersonen</p>

<b>Geitendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b>
<p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass Lehrpersonen während den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit sowie bei einem Stufenwechsel durch erfahrene Kollegen in pädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht beraten und begleitet werden. Der Rektor ist für die Organisation verantwortlich.</p> <p>2 ...</p> <p><b>§ 26</b> Intensivweiterbildung</p> <p><sup>1</sup> Die Intensivweiterbildung dient den Lehrern dazu, sich im Rahmen einer maximal 12 Wochen dauernden besoldeten Freistellung vom Unterricht mit den zentralen Fragen des Berufes vertieft auseinanderzusetzen. Dabei geht es insbesondere darum,</p> <p>a) eine gründliche berufliche Standort-Bestimmung vorzunehmen;</p> <p>b) neue Gedanken und Ideen kennen zu lernen und deren Tauglichkeit für die eigene Berufsarbeit zu überprüfen;</p> <p>c) Mut und Energie zu schöpfen, in der eigenen Alltagsarbeit auf Bestehendes aufzubauen, Neues zu versuchen und offen zu sein für die Anliegen der Arbeits- und Gesprächspartner.</p> <p><sup>2</sup> Die Intensivweiterbildung wird in erster Linie als institutionalisierter Kurs mit Mitgestaltungsmöglichkeit der Teilnehmer angeboten. In zweiter Linie kann sie auch für ein individuell zusammengestelltes Programm gewährt werden.</p> <p><sup>3</sup> Die Einzelheiten sind in einem separaten Reglement[BGS 412.35] festgelegt.</p> <p><b>§ 27</b> Schulkommission</p> <p><sup>1</sup> Die Schulkommission erlässt eine Schulordnung. Diese regelt</p> <p>1. die Zusammenarbeit von Schülern und Lehrern,</p>	<p><sup>1</sup> Die Gemeinden sorgen dafür, dass Lehrpersonen während den ersten zwei Jahren ihrer Lehrtätigkeit sowie bei einem Stufenwechsel durch erfahrene Kollegen in pädagogischer, didaktischer und administrativer Hinsicht beraten und begleitet werden. Der <u>Rektorin</u> oder <u>der</u> Rektor ist für die Organisation verantwortlich.</p> <p><sup>1</sup> Die Intensivweiterbildung dient den <u>Lehrern</u> Lehrpersonen dazu, sich im Rahmen einer maximal 12 Wochen dauernden besoldeten Freistellung vom Unterricht mit den zentralen Fragen des <u>Berufes</u> Berufes vertieft auseinanderzusetzen. Dabei geht es insbesondere darum,</p>
	<p>1. die Zusammenarbeit von <u>Schülerinnen</u> oder <u>Schülern</u> und <u>Lehrern</u> <u>Lehrpersonen</u>.</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b></p>
<p>2. die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrern,</p> <p>3. die Rechte und Pflichten der Schüler, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts sowie</p> <p>4. die Rechte und Pflichten der Erziehungsberechtigten.</p> <p><sup>2</sup> Die Schulkommission hat eine Disziplinarordnung zu erlassen, worin die möglichen Verstösse, die zuständigen Disziplinarorgane, die Disziplinarmassnahmen, das Disziplinarverfahren sowie die Beschwerdemöglichkeiten abschliessend bestimmt sind.</p> <p>3 ...</p>	<p>2. die Zusammenarbeit von Erziehungsberechtigten und Lehrern<del>Lehrpersonen</del>,</p> <p>3. die Rechte und Pflichten der <del>Schüler</del>Schülerin und des <del>Schülers</del>, insbesondere bezüglich der Mitgestaltung des Unterrichts sowie</p>
<p><b>§ 28</b> Fachkommissionen</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Voranschlagskreditdes und nach Rücksprache mit den gemeindlichen Schulbehörden einzelne Mitglieder von Fachkommissionen teilweise vom Unterricht entlasten.</p>	<p><sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des <u>Veranschlagskreditdes Budgetkredit</u>s und nach Rücksprache mit den gemeindlichen Schulbehörden einzelne Mitglieder von Fachkommissionen teilweise vom Unterricht entlasten.</p>
<p><b>§ 29</b> Projektleiter und Fachbeauftragte</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des Voranschlagskreditdes für befristete Aufgaben Projektleiter und Fachbeauftragte einsetzen.</p> <p><sup>2</sup> Der Tätigkeitsbereich, die Entschädigung und eine allfällige Unterrichtsentslastung sowie der zeitliche Rahmen dieser Aufträge sind vertraglich zu regeln.</p>	<p><sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur kann im Rahmen des <u>Veranschlagskreditdes Budgetkredit</u>s für befristete Aufgaben Projektleiter und Fachbeauftragte einsetzen.</p>
<p><b>§ 35</b> Kantonsbeiträge</p> <p>1 ...</p>	

<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b>
<p><sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur zahlt den zugerischen Privatschulen, die einen Kantonsbeitrag gemäss § 78 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990[BGS 412.11] anbegehren, per 1. Februar die Beiträge aufgrund einer von den betreffenden Schulen auf amtlichem Formular eingereichten Namensliste der Zuger Schülerinnen und Schüler (Stichtag 15. November des Vorjahres). Die Auswirkung des Kantonsbeitrags auf das Schulgeld der Zuger Schülerinnen und Schüler ist nachzuweisen, wobei zu beachten ist, dass mindestens 50 % des Kantonsbeitrags den Zuger Schülern zugute kommen muss.</p> <p>3 ...</p> <p><b>§ 36</b> Beiträge</p> <p><sup>1</sup> Der Kanton schafft die Rahmenbedingungen für ein vielfältiges, qualitativ hochstehendes Angebot für alle Bevölkerungsschichten auf kantonalen Ebene, indem er Jahresbeiträge und Projektbeiträge sowie Beiträge an Dienstleistungen und an Massnahmen zur Verbesserung der Rahmenbedingungen gewährt.</p> <p><sup>2</sup> Voraussetzung für die Gewährung von Jahresbeiträgen ist, dass die Antragstellende Organisation</p> <p>a) auf kantonalen Ebene im Bereich der Allgemeinen Weiterbildung tätig ist;</p> <p>b) nicht gewinnorientiert ist;</p> <p>c) Veranstaltungen anbietet, die öffentlich zugänglich sind;</p> <p>d) zur Zusammenarbeit und zur Koordination mit anderen Anbietern bereit ist;</p> <p>e) der Kommission Kostenbudgets und -abrechnungen offenlegt;</p> <p>f) eine angemessene Eigenleistung erbringt;</p> <p>g) in der Regel privatrechtlich organisiert ist;</p>	<p><sup>2</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur zahlt den zugerischen Privatschulen, die einen Kantonsbeitrag gemäss § 78 Abs. 2 des Schulgesetzes (SchulG) vom 27. September 1990[BGS 412.11] anbegehren, per 1. Februar die Beiträge aufgrund einer von den betreffenden Schulen auf amtlichem Formular eingereichten Namensliste der Zuger Schülerinnen und Schüler (Stichtag 15. November des Vorjahres). Die Auswirkung des Kantonsbeitrags auf das Schulgeld der Zuger Schülerinnen und Schüler ist nachzuweisen, wobei zu beachten ist, dass mindestens 50 % des Kantonsbeitrags den Zuger Schülern zugute kommen muss.</p>
<p><sup>2</sup> Voraussetzung für die Gewährung von Jahresbeiträgen ist, dass die Antragstellende Organisation</p> <p>e) der Kommission dem Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule Kostenbudgets und -abrechnungen offenlegt;</p>	<p><sup>2</sup> Voraussetzung für die Gewährung von Jahresbeiträgen ist, dass die Antragstellende Organisation</p>

<p><b>Geltendes Recht</b></p>	<p><b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b></p>
<p>h) EduQua zertifiziert ist oder über ein geprüftes Qualitätssicherungsprogramm verfügt.</p> <p><sup>3</sup> Nicht unterstützt werden Organisationen,</p> <p>a) deren Angebote vorwiegend der Erholung, der körperlichen Ertüchtigung, der Unterhaltung oder der Therapie dienen;</p> <p>b) die von dritter Seite finanziell massgeblich unterstützt werden;</p> <p>c) die Veranstaltungen durchführen, die zu ideellen und/oder finanziellen Abhängigkeiten führen können.</p>	<p>h) EduQua zertifiziert ist oder über ein <u>geprüftes gleichwertiges Qualitätssicherungsprogramm</u> verfügt.</p>
<p><b>§ 37</b> Kommission</p> <p><sup>1</sup> Die Kommission Allgemeine Weiterbildung wird von der Direktion für Bildung und Kultur für die Dauer von vier Jahren ernannt.</p> <p><sup>2</sup> Sie hat folgende Aufgaben:</p> <p>a) sie berät den Regierungsrat und die Gemeinden;</p> <p>b) sie fördert im Sinne ihres Leitbildes Qualität und Stellenwert der Allgemeinen Weiterbildung;</p> <p>c) sie fördert Koordination und Zusammenarbeit in der Weiterbildung;</p> <p>d) sie fördert die Information über die Weiterbildung;</p> <p>e) sie erarbeitet Kriterien für die Gewährung von Beiträgen;</p> <p>e1) sie prüft das Qualitätssicherungsprogramm von Antrag stellenden Organisationen;</p> <p>f) sie beantragt der Direktion für Bildung und Kultur die Gewährung von Beiträgen.</p>	<p><b>§ 37</b> Kommission Amt für Mittelschulen und Pädagogische Hochschule</p> <p><sup>1</sup> <u>Aufgehoben.</u></p> <p><sup>2</sup> Sie hat <u>Die Führung des Bereichs Allgemeine Weiterbildung beinhaltet folgende Aufgaben:</u></p> <p>a) <u>Aufgehoben.</u></p> <p>b) sie <u>fördert im Sinne ihres Leitbildes Förderung der Qualität und Stellenwertes des Stellenwerts der Allgemeinen Weiterbildung;</u></p> <p>c) sie <u>fördert Förderung der Koordination und Zusammenarbeit in der Weiterbildung;</u></p> <p>d) sie <u>fördert die Förderung der Information über die Weiterbildung;</u></p> <p>e) sie <u>erarbeitet Erarbeitung von Kriterien für die Gewährung von Beiträgen;</u></p> <p>e1) sie <u>prüft das Qualitätssicherungsprogramm Prüfung des Qualitätssicherungsprogramms von Antrag stellenden Organisationen;</u></p> <p>f) sie <u>beantragt Beantragung der Gewährung von Beiträgen bei der Direktion für Bildung und Kultur die Gewährung von Beiträgen;</u></p>

Geltendes Recht	[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024
	g) Führung der Koordinationsstelle Elternbildung.
<p><b>§ 38</b> Kompetenz</p> <p><sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Gewährung von Kantonsbeiträgen im Rahmen des vom Kantonsrat beschlossenen Budgetkredits.</p>	<p><sup>1</sup> Die Direktion für Bildung und Kultur entscheidet über die Gewährung von Kantonsbeiträgen im Rahmen des vom Kantonsrat beschlossenen Budgetkredits.</p>
<p><b>§ 40</b> Übergangsbestimmungen</p> <p><sup>1</sup> Die Gemeinden haben bis spätestens zu Beginn des Schuljahres 1994/95 Schul- und Disziplinarordnungen zu erlassen bzw. bereits bestehende den obigen Anforderungen anzupassen.</p> <p><sup>2</sup> Die Einführung des Niveaufachs Englisch auf der Sekundarstufe I im Schuljahr 2016/17 erfolgt gestaffelt ab dem 7. Schuljahr.</p>	<p><sup>1</sup> Aufgehoben.</p> <p><sup>2</sup> Aufgehoben.</p>
	II.
	Keine Fremdänderungen.
	III.
	Keine Fremdaufhebungen.
	IV.
	Die Änderungen treten mit folgender Ausnahme am 1. August 2024 in Kraft: § 10b tritt rückwirkend per 1. Januar 2024 in Kraft.
	<p>Zug, ...</p> <p>Regierungsrat des Kantons Zug</p> <p>Die Frau Landammann Silvia Thalmann-Gut</p>



<b>Geltendes Recht</b>	<b>[M05] Ergebnis 1. Lesung des Regierungsrats vom 30. Januar 2024</b>
	Die stv. Landschreiberin Renée Spillmann Siegwart Publiziert im Amtsblatt vom...

### **Liste der Vernehmlassungsadressatinnen und adressaten**

- Einwohnergemeinden
- Privatschulen
- Sonderschulen
- Lehrerinnen- und Lehrerverein des Kantons Zug
- Schule und Elternhaus
- Verband Schulleiterinnen und Schulleiter des Kantons